

Durch das SEStEG¹ wurde das deutsche Umwandlungssteuerrecht im Dezember des Jahres 2006 grundlegend überarbeitet. Neben einer Europäisierung der steuerlichen Rahmenbedingungen kam es in Teilbereichen, wie z.B. bei den Einbringungstatbeständen, auch zu grundlegenden systematischen Änderungen. Der bis dato existierende Umwandlungssteuererlass² zur Vorgängerfassung des UmwStG³ war nur noch partiell anwendbar. Auslegungsunsicherheiten waren die Folge. Die Finanzverwaltung war in vielen Fällen nicht bereit, einzelne Zweifelsfragen im Wege einer verbindlichen Auskunft zu beantworten. Nichtsdestotrotz dauerte es fünf Jahre, bis die Finanzverwaltung am 31.12.2011 den neuen Verwaltungserlass⁴ veröffentlichte.

Der UmwStE beseitigt in vielen Fällen die Unsicherheit, wie bislang streitige Punkte aus der Sicht der Finanzverwaltung ausgelegt werden. Für einige Spezialbereiche, insbes. für die einbringungsgeborenen Anteile nach § 21 UmwStG 1995⁵, gelten die Aussagen im alten UmwStE weiter (Rdnr. 00.01 UmwStE).

Das vorliegende Werk gibt den Unternehmen und ihren Beratern einen umfassenden Überblick über die wesentlichen Neuerungen des UmwStE. Verständliche Fälle erleichtern den Einstieg in die Materie.

¹ Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) v. 7.12.2006, BGBl. I 2006, 2782.

² BMF-Schreiben betr. Umwandlungssteuergesetz 1995 (UmwStG 1995); Zweifels- und Auslegungsfragen v. 25.3.1998, IV B – S 1978 – 21/98; IV B 2 – S 1909 – 33/98, BStBl. I 1998, 268, geändert durch BMF v. 21.8.2001, BStBl. I 2001, 542 und durch BMF v. 16.12.2003, BStBl. I 2003, 786, im Folgenden „UmwStE a.F.“.

³ Umwandlungssteuergesetz 1995 idF der Bekanntmachung v. 15.10.2002, BGBl. I 2002, 4133, ber. BGBl. I 2003, 738, im Folgenden „UmwStG 1995“.

⁴ BMF-Schreiben betr. Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes i.d.F. des Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) v. 11.11.2011, IV C 2 – S 1978-b/08/10001, BStBl. I 2011, 1314, im Folgenden „UmwStE“.

⁵ Anteile, die auf einer Einbringung in ein Kapitalgesellschaft vor dem 13.12.2006 zum Buchwert resultieren.